

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 15/1662 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden
landwirtschaftlicher Unternehmen
(Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)**

b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans-Michael Goldmann, Jürgen Türk, Dr. Christel Happach-Kasan, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 15/2468 –

**Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden
landwirtschaftlicher Unternehmen
(LandwirtschaftsEnd-Altschuldengesetz – LwEndAltschG)**

A. Problem

Die landwirtschaftlichen Unternehmen in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik waren zum 1. Juli 1990 mit Kreditverbindlichkeiten in Höhe von rd. 3,9 Mrd. Euro belastet. Die von der Bundesregierung zur Lösung der Problematik getroffenen Maßnahmen (Teilentschuldung durch die Treuhandanstalt, Rangrücktrittsvereinbarungen mit den Banken auf der Grundlage von § 16 Abs. 3 DMBilG) haben dazu geführt, dass sich die landwirtschaftlichen Unternehmen in den neuen Ländern erfolgreich umstrukturieren und ihre wirtschaftliche Lage stabilisieren konnten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 8. April 1997 die Verfassungsmäßigkeit der getroffenen Altschuldenregelungen bestätigt und dem Gesetzgeber eine Beobachtungs- und gegebenenfalls Nachbesserungspflicht hinsichtlich der Zielerreichung der bilanziellen Entlastung aufgegeben.

Die Überprüfung hat ergeben, dass die bestehenden Regelungen wenig geeignet sind, die Altschuldenfrage in einem vertretbaren Zeitraum zu lösen. Dies liegt auch daran, dass kaum Anreize für eine zügige Rückzahlung bestehen.

Aufgrund aufgelaufener Zinsen haben sich die von den Rangrücktrittsverträgen erfassten Altschulden inzwischen auf mehr als 2,5 Mrd. Euro erhöht.

B. Lösung

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen
– Drucksache 15/1662 –

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Annahme der Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

- b) Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen
– Drucksache 15/2468 –

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den von der antragstellenden Fraktion eingebrachten Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

C. Alternativen

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen
– Drucksache 15/1662 –

Unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

- b) Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen
– Drucksache 15/2468 –

Annahme des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

- zu a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen
– Drucksache 15/1662 –

Unter Berücksichtigung der vom Haushaltsausschuss beschlossenen Änderungen ergeben sich folgende finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Anpassung der Rückzahlungsbedingungen und dem Angebot einer vorzeitigen Ablösung der Altschulden wird im Finanzplanungszeitraum bis 2007 für den seit 1999 im Bundeshaushalt integrierten Erblastentilgungsfonds mit zusätzlichen Einnahmen in Höhe von rd. 450 Mio. Euro für den Fall gerechnet, dass alle Unternehmen die Altschulden ablösen.

Da sowohl die Tilgungs- als auch die Zinszahlungen steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, ergeben sich in diesem Fall als Nettoeffekt für die öffentliche Hand zusätzliche Einnahmen im Finanzplanungszeitraum bis 2007 in Höhe von rd. 280 Mio. Euro.

Durch die Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen entstehen keine zusätzlichen Personal- oder Sachkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Durchführung der Ablöseregelung wird beim Bund zu zusätzlichen Kosten im unteren einstelligen Millionenbereich durch die Beauftragung einer Stelle nach § 9 führen.

Durch die Verschärfung der Rückzahlungsbedingungen erhöht sich für die betroffenen landwirtschaftlichen und vor- und nachgelagerten Unternehmen unter Berücksichtigung ersparter Steuern der Barwert der jährlichen Abführungen um rd. 150 Mio. Euro. Die Teilnahme an der Ablöseregelung ist freiwillig.

Es ist mit keinen Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu rechnen.

zu b) Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen
– Drucksache 15/2468 –

Keine, da Ablehnung der Vorlage.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1662 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen und anderer Gesetze“.

2. Der bisherige Gesetzestext wird Artikel 1 und wie folgt geändert:

a) Nach der Eingangsformel wird folgende Überschrift eingefügt:

„Artikel 1

Gesetz zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts-Altschuldengesetz – LwAltschG)“.

b) § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bemessungsgrundlage für die von den Kreditnehmern auf landwirtschaftliche Altschulden zu leistenden Zahlungen aus dem Jahresüberschuss ist der ohne Berücksichtigung von Bewertungswahlrechten und Zahlungsverpflichtungen auf Grund von Rangrücktrittsvereinbarungen nach den einkommen- und Körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften ermittelte Gewinn zuzüglich der für das Geschäftsjahr als Betriebsausgabe verrechneten Gewerbesteuer (Gewerbesteuervorauszahlung und Gewerbesteuerrückstellung).“

c) § 2 Abs. 1 letzter Satz wird nach links ausgerückt.

d) Nach § 2 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um die Einkünfte, die zwar grundsätzlich im Inland der Einkommensteuer- oder der Körperschaftsteuerpflicht unterliegen, für die aber auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen oder anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen abweichende Regelungen bestehen, soweit diese Beträge nicht bereits in dem nach Absatz 1 Satz 1 ermittelten Gewinn enthalten sind.“

e) Der bisherige § 2 Abs. 3 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 bis 3 erhöht sich um den positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Teilwert und dem Buchwert von immateriellen Wirtschaftsgütern, die kein Geschäfts- oder Firmenwert sind, sowie von Tierbeständen.“

f) Nach dem neuen Absatz 4 des § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ist der Kreditnehmer eine Personengesellschaft, vermindert sich die Bemessungsgrundlage nach den Absätzen 1 bis 4 um die Vergütungen, die ein Gesellschafter, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs des Kreditnehmers anzusehen ist, für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft von der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat, soweit diese Beträge als angemessen anzusehen sind.“

g) In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

h) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Text wird Absatz 1.

bb) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Ablösebetrag soll dem Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarungen, mindestens jedoch dem Barwert der bei Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarungen entfallenden Bankgebühren und ersparten Kosten der Abschlussprüfungen entsprechen.“

cc) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„Bei der Barwertberechnung wird der Durchschnitt der im Zeitraum von August 1997 bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 im Amtsblatt der Europäischen Union für Zwecke der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen veröffentlichten Referenzzinssätze angewendet.“

i) In § 8 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Investitionsplan“ durch das Wort „Investitionsübersicht“ ersetzt.

j) § 8 Abs. 2 Nr. 6 wird gestrichen und die Nummerierung dementsprechend angepasst.

k) In § 8 Abs. 2 Nr. 7 (alt) werden die Wörter „seit dem 1. Juli 1990“ durch die Wörter „seit dem Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarung“ ersetzt.

l) Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kommt eine Einigung zwischen Kreditnehmer und Bank über die Höhe des Ablösebetrages nicht zustande, kann eine Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung durch Ablösung nicht verlangt werden.“

m) Dem § 9 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gläubigerbank kann für die Antragsprüfung und die Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung vom Kreditnehmer Entgelte in banküblicher Höhe erheben.“

n) § 9 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. zur Angemessenheit der Vergütungen nach § 2 Abs. 5,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.

o) § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Änderungen, die sich insbesondere auf Grund einer Außenprüfung im Sinne der §§ 193 ff. Abgabenordnung ergeben, sind bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage jeweils in dem Jahr, für das sich eine Änderung beziehungsweise Änderungen ergeben, und auch in den Fällen zu berücksichtigen, in denen sie keine Auswirkungen auf die Berechnung des nach den einkommen- und körperschaftsteuerrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinns haben sollten.“

p) § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Erstmalige Anwendung

Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 sind erstmals auf das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 30. Juni 2004 beginnt.“

q) Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Übergangsregelungen

(1) Bei Kreditnehmern, die einen Antrag nach § 8 Abs. 1 stellen, werden die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 in dem Geschäftsjahr, das

nach dem 30. Juni 2004 beginnt, zunächst nicht angewandt. Kommt es zur Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung gemäß § 9 Abs. 3, wird auf die Anwendung der §§ 2, 3 und 12 für dieses Geschäftsjahr endgültig verzichtet. Kommt es nicht zur Auflösung gemäß § 9 Abs. 3, ist für dieses Geschäftsjahr die zusätzliche Abführung aus der Anwendung der Vorschriften nach den §§ 2, 3 und 12 nach Scheitern des Ablöseverfahrens nachzuzahlen.

(2) Soweit die Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 gemäß Absatz 1 erst für spätere Geschäftsjahre anzuwenden sind, sind in der Zwischenzeit abweichend von § 6 die bisherigen vertraglichen Regelungen der Rangrücktrittsvereinbarung weiter anzuwenden.“

3. Nach Artikel 1 werden folgende Artikel 2 bis 7 angefügt:

„Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 36 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2002 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:
„Anhalten von Falschgeld sowie unbefugt ausgegebenen Geldzeichen und Schuldenverschreibungen“.
2. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „anzuhalten“ durch die Wörter „unverzüglich anzuhalten“ ersetzt.
3. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Falschgeld und Gegenstände der in § 35 genannten Art sind unverzüglich mit einem Bericht der Polizei zu übersenden.“
4. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Als Falschgeld verdächtige Banknoten und Münzen sind unverzüglich der Deutschen Bundesbank zur Prüfung vorzulegen.“
5. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Falschgeld oder einen dort genannten Gegenstand nicht oder nicht rechtzeitig anhält oder nicht oder nicht rechtzeitig übersendet oder
 2. entgegen Absatz 3 Satz 1 eine Banknote oder Münze nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“

Artikel 3

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

§ 46a des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 46a
Kosten

(1) Die Zollbehörden können

1. für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten,
2. für die Ausstellung und Nachprüfung von Bescheinigungen oder

3. für die Untersuchung von Waren

bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr sowie der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Bereich des Außenwirtschaftsrechts Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 gelten für die Bemessung der Kosten und das Verfahren bei ihrer Erhebung die Vorschriften über Kosten, die auf Grund des § 178 der Abgabenordnung erhoben werden.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, für die dort genannten Tätigkeiten die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren festzulegen.“

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147, 2003 I S. 96), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Energieerzeugnisse, die anteilig aus Bioethanol hergestellt werden, gilt Satz 4 hinsichtlich des Bioethanolanteils sinngemäß.“

2. § 25 Abs. 3d Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Begünstigung gilt nur für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 1999 fertig gestellt worden sind und mit denen die Stromerzeugung spätestens innerhalb des Zeitraumes vom 11. Dezember 2002 bis zum 10. September 2007 erstmals auf Dauer aufgenommen wird.“

Artikel 5

Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung

§ 47b Abs. 2 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Ablauf der in § 25 Abs. 3d des Gesetzes genannten Frist vom 11. Dezember 2002 bis zum 10. September 2007 für die erstmalige dauerhafte Aufnahme der Stromerzeugung und der Frist von höchstens fünf Jahren für die Vergütung der Steuer wird im Falle höherer Gewalt unterbrochen.“

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Mineralölsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 bis 3 und Artikel 4 Nr. 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 Nr. 2 sowie die Artikel 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft, frühestens jedoch an dem Tag, an dem die Kom-

mission der Europäischen Gemeinschaften die hierfür erforderliche beihilferechtliche Genehmigung erteilt hat. Der Tag des Inkrafttretens ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.‘;

II. die nachfolgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, beim Erlass von Ausführungsbestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 Nr. 3 des LwAltschG folgende Regelungen zu treffen:

1. Zu § 7 Abs. 1 Satz 4 (neu) des LwAltschG

Bei der Ermittlung des Mindestablösebetrages werden die jährlichen Pauschalen für ersparte Wirtschaftsprüferkosten auf 1 000 Euro pro Unternehmen, das einer Pflichtprüfung unterliegt, und auf 2 000 Euro pro Unternehmen, das keiner Pflichtprüfung unterliegt, festgelegt. Sind mehrere Unternehmen Kreditnehmer im Sinne von § 1 Abs. 2 LwAltschG, werden die Pauschalen für jedes Unternehmen berechnet.

2. Zu § 8 Abs. 2 des LwAltschG

Bei der Ermittlung des Ablösebetrages sind die für die Gewinnermittlung maßgeblichen neuen Rahmenbedingungen der Agrarreform in dem 5-jährigen Prognosezeitraum zugrunde zu legen. Ergeben sich über den Prognosezeitraum hinaus aus der Umgestaltung der Beihilfegewährung bei einzelnen Unternehmen besonders gravierende Gewinnänderungen, kann dies berücksichtigt werden.

3. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 5 des LwAltschG

Die vorzulegende Übersicht zu den einzelnen Vermögenswerten soll folgende Positionen des Anlagevermögens im Sinne des § 266 Abs. 2 HGB umfassen:

- Konzessionen,
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken,
- Finanzanlagen.

Dabei sind sämtliche Einzelwerte, die einen Verkehrswert von 10 000 Euro überschreiten, aufzulisten. Bei Einzelwerten, die nicht betriebsnotwendig sind, ist der Verkehrswert anzugeben.

4. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 6 (neu) des LwAltschG

Die vorzulegende Auflistung beschränkt sich auf Anlagevermögen im Sinne der Nummer 5, das bei Abschluss der Rangrücktrittsverträge Eigentum des Kreditnehmers war und danach veräußert wurde.

Außerdem fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass gemäß § 8 Abs. 1 LwAltschG vorgelegte Angebote, die eine Ablösung von mehr als 40 Prozent der Altschulden gemäß § 1 Abs. 1 LwAltschG vorsehen, einer vorrangigen Bearbeitung zugeführt werden;

III. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2468 abzulehnen.

Berlin, den 28. April 2004

Der Haushaltsausschuss

Manfred Carstens (Emstek)
Vorsitzender

Ilse Aigner
Berichterstatterin

Ernst Bahr (Neuruppin)
Berichterstatter

Franziska Eichstädt-Bohlig
Berichterstatterin

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ilse Aigner, Ernst Bahr (Neuruppin), Franziska Eichstädt-Bohlig und Jürgen Koppelin

I. Überweisung

zu a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen**
– Drucksache 15/1662 –

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 15/1662 ist in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2003 an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen worden.

zu b) **Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen**
– Drucksache 15/2468 –

Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP auf Drucksache 15/2468 ist in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 2004 an den Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Angangslage:

Zur Erfüllung der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Kontrollpflicht hat die Bundesregierung 1998 eine wissenschaftliche Untersuchung zu den betriebswirtschaftlichen Wirkungen, die von den Altschulden einerseits und der Altschuldenregelung andererseits ausgehen, in Auftrag gegeben. Hinsichtlich der voraussichtlichen Rückzahlungsdauer ist diese Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, dass nur knapp 5 % der Unternehmen ihre Altschulden bis zum Jahr 2010 vollständig zurückzahlen werden. Insgesamt wird die durchschnittliche Altschuldenhöhe der Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt deutlich ansteigen. Hieraus kann auch aus Sicht der Gutachter aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Altschuldenregelung zu Gunsten der LPG-Nachfolgebetriebe nachgebessert werden muss. Ursache für die geringen Zahlungen bis 2010 sind vielmehr die außerordentlich günstigen Rückzahlungsbedingungen der Altschuldenregelung. Bei rationaler Unternehmensführung ist daher eine Rückzahlungsstrategie zu erwarten, die sich nicht an der Rückzahlungsfähigkeit orientiert, sondern daran, die zinsgünstigen Mittel, die die Altschulden darstellen, bezüglich Höhe und Laufzeit soweit wie möglich auszuschöpfen und lediglich die nicht vermeidbaren Zahlungen zu leisten. Dass ein hoher Altschuldenstand bzw. ein sehr langer Rückzahlungszeitraum nicht zwingend mit einer geringen Entlastung verbunden ist, lässt sich auch durch den Vergleich mit einem (ehemals zum Instrumentarium der Investitionsförderung gehörenden) Agrarkredit mit zweiprozentiger Tilgungsverpflichtung verdeutlichen. Niemand

wird den durch die geringe Tilgungsrate ermöglichten 50-jährigen Rückzahlungszeitraum als Nachteil interpretieren, obwohl auch dort die Tilgungsdauer regelmäßig die Nutzungsdauer der kreditfinanzierten Aktiva überschreitet.

Die im Rahmen der Altschuldenuntersuchung vorgenommene Gegenüberstellung der altschuldenbedingten Vorteile (Teilentschuldung durch die Treuhandanstalt, Zahlungserleichterungen aufgrund der RRV, Abfindungsersparnisse im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung) und Nachteile (in der Regel eingeschränkte Werthaltigkeit der altkreditfinanzierten Vermögensgegenstände) hat zu dem Ergebnis geführt, dass die bestehende Altschuldenregelung in der großen Mehrzahl der Fälle zu einer deutlichen Überkompensation der altschuldenspezifischen Nachteile führt. Die große Mehrzahl der Altschuldenunternehmen wäre somit betriebswirtschaftlich schlechter gestellt gewesen, wenn man sie mit Unternehmen ohne Altschulden gleichgestellt hätte, indem man ihnen den nichtwerthaltigen Kreditanteil erlassen, gleichzeitig aber von weiteren Entlastungsmaßnahmen abgesehen hätte. Folgen dieser Überkompensation sind Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten derjenigen landwirtschaftlichen Unternehmen, die den Zins- und Kapitaldienst für ihre Verbindlichkeiten ohne Rücksicht auf ihre Ertragslage laufend aus ihren Einnahmen zu leisten haben, und eine in Höhe der Überkompensation nicht gerechtfertigte Belastung des Bundeshaushalts.

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen**
– Drucksache 15/1662 –

Für die Zukunft geht es aus Sicht der Bundesregierung – entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 95, 267 [315]) – nunmehr darum, dass in der Mehrzahl der Fälle das Ziel eines zeitlich und sachlich angemessenen Abbaus der Altschulden auch tatsächlich erreicht wird. Dabei könne die Zeitdauer bis zum vollständigen Abbau der Altschulden, die sich bei Fortführung der bisherigen Regelungen ergeben würde, nicht alleiniger Maßstab sein. Die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete Überprüfung habe ergeben, dass bei Fortführung der bisherigen Regelungen unter Berücksichtigung steuerlicher Auswirkungen letztlich nur ein Barwert von rd. 7 % der Altschulden einschließlich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt würde. Gleichzeitig würde sich die Dauer der Rückzahlungen weit über das Jahr 2020 hinziehen. Dies verdeutliche, dass eine lange Rückzahlungsdauer nicht gleichbedeutend mit einer hohen Belastung der betroffenen Unternehmen sei. Das Ziel einer Schuldentilgung in der Mehrzahl der Fälle lasse sich nur erreichen, wenn und soweit die Schulden von den Unternehmen auch im Rahmen ihrer Möglichkeiten abgetragen werden. Nach den gutachterlichen Feststellungen sei dies in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen und werde auf der Grundlage der bisherigen Regelungen auch künftig nicht der Fall sein. Hieraus ergebe sich der Bedarf für eine Beschleunigung der Rückzahlung. Die Neuregelung verfolge dieses Ziel. Dabei kommt es darauf an, dass einerseits den Belas-

tungen der Unternehmen und ihren Möglichkeiten zur Schuldentilgung angemessen Rechnung getragen werde, andererseits aber auch eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs zwischen den landwirtschaftlichen Unternehmen vermieden und das Gebot des effizienten Einsatzes öffentlicher Finanzmittel berücksichtigt werde.

b) Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen – Drucksache 15/2468 –

Unter Einbeziehung der Untersuchungsergebnisse der Bundesregierung besteht aus Sicht der Fraktion der FDP aufgrund des Auftrages des Bundesverfassungsgerichts Handlungsbedarf. Für den Altschuldner komme es entscheidend darauf an, Rechtsklarheit darüber zu erhalten, wie mit dem Altschuldenproblem künftig umzugehen sei.

Aus Sicht der Fraktion der FDP sollte die Ablösung der Altschulden in Höhe von 33 Prozent der real bestehenden Altschulden und die Rückzahlung der reduzierten Altschulden bei kapitalmäßiger Verzinsung innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen, der auf der Grundlage des DM-Bilanzgesetzes zwischen dem Altschuldner und der Gläubigerbank vereinbarte Rangrücktritt bestehen bleiben, das Kreditinstitut in Höhe der reduzierten Altschulden in Vorleistung gehen und dem Bund einen einmaligen Betrag in dieser Höhe zahlen sowie das Ausfallrisiko für Zins und Tilgung der reduzierten Altschulden im Insolvenzfall der Bund tragen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

zu a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen – Drucksache 15/1662 –

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen anzunehmen. Mit dem gleichen Stimmenverhältnis empfiehlt der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft den Entschließungsantrag der Abgeordneten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

zu b) Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen – Drucksache 15/2468 –

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 55. Sitzung am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 40. Sitzung am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 28. April 2004 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

A. Allgemeiner Teil

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat am 22. März 2004 eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzentwürfen durchgeführt.

Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen wurden eingeladen, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen:

- Deutscher Bauernbund e. V.
- Deutscher Bauernverband e. V.
- Deutscher Raiffeisenverband e. V.
- Rechtsanwalt Michael Hansen
 - Arbeitsgemeinschaft Altschuldenumwandlung –
- Dr. Norbert Hirschauer
 - Humboldt-Universität zu Berlin –
- Staatssekretär Dietmar Schulze
 - Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg –

Die Ergebnisse der Anhörung sind in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll der öffentlichen Anhörung einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen – Drucksache 15/1662 –

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen ist vom Haushaltsausschuss in seiner 47. Sitzung am 28. April 2004 abschließend beraten worden. Der Gesetzentwurf auf Bundestagsdrucksache 15/1662 wurde in der vom Haushaltsausschuss veränderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** beschloss weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dem Deutschen Bundestag die Annahme der in der Beschlussempfehlung genannten Entschließung der Abgeordneten der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen.

b) Entwurf eines Gesetzes zur endgültigen Regelung über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen – Drucksache 15/2468 –

In die Ausschussberatungen hat die Fraktion der FDP zum folgenden Antrag eingebracht:

Der Haushaltsausschuss wolle beschließen:

1. Der Haushaltsausschuss beschließt den § 3 wie folgt neu zu fassen:

**„§ 3
Rangrücktritt**

(1) Der zwischen dem Kreditnehmer und der Gläubigerbank vereinbarte Rangrücktritt bleibt in Höhe des nach § 2 Abs. 1 zurückzuzahlenden Betrages mit der Maßgabe bestehen, dass die Gläubigerbank die Rückzahlung der Altschulden in der sich aus § 2 Abs. 1 ergebenden Höhe abweichend von § 16 Abs. 3 des DM-Bilanzgesetzes nicht nur aus dem Jahresüberschuss verlangen kann.

(2) Die übrigen Bestimmungen der Rangrücktrittsvereinbarung finden sinngemäß Anwendung.

(3) Kommt der Kreditnehmer seiner Verpflichtung zur Rückzahlung in dem sich aus § 2 Abs. 1 und 2 ergebenden Umfang nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, kann die Gläubigerbank den vereinbarten Rangrücktritt kündigen.“

Begründung

Ausgangslage

Der FDP-Entwurf sieht für die 33 %ige Ablösezahlung feste Tilgungsraten mit 15-jähriger Laufzeit zzgl. Zinsen vor.

Gemäß § 16 Abs. 3 DM-Bilanzgesetz ist der Rangrücktritt und damit die bilanzielle Entlastung an die damalige Erklärung der Gläubigerbanken gebunden, dass die Tilgungen und Zinszahlungen nur aus Jahresüberschüssen bzw. Veräußerungserlösen erfolgen sollen und die Forderung im Rang hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen zurücktritt.

Nur durch diese Erklärung der Gläubigerbanken im bisherigen Rangrücktritt konnten die Altschulden daher in der DM-Eröffnungsbilanz wie genannt dargestellt werden. Wenn für den 33%igen Ablösebetrag 15 feste Jahresraten vereinbart werden stellt sich die Frage, ob die Altschulden weiterhin als „bilanziell entlastet“ gemäß § 16 Abs. 3 DMBilG gelten können, da dann die genannte Erklärung teilweise rückgängig gemacht würde.

Lösung

Der FDP-Entwurf sieht vor, dass der Rangrücktritt sinngemäß angepasst wird. Diese Formulierung kann an

sich ausreichen, allerdings lässt der unbestimmte Rechtsbegriff „sinngemäß“ auch Fragen offen.

Deshalb wird § 3 in der vorstehenden Weise geändert.

Zu Absatz 1

Der Ablösebetrag von 33 % stellt eine pauschalierte Abgeltung der zukünftigen Zahlungen, die in § 16 Abs. 3 DM-Bilanzgesetz (DMBilG) angesprochen sind, dar. Mit den vorgesehenen Zahlungen in der 15-jährigen Laufzeit erfüllt das altschuldenbelastete Unternehmen die Verbindlichkeiten aus der Rangrücktrittsvereinbarung; die gemäß § 16 Abs. 3 DMBilG eingetretenen Wirkungen gelten daher auch für den Ablösebetrag. Eine Änderung der in § 16 Abs. 3 DMBilG vorgezeichneten Entwicklung liegt insofern wirtschaftlich nicht vor.

Zu Absatz 2

Die Regelung über die sinngemäße Anwendung der übrigen Bestimmungen der Rangrücktrittsvereinbarung (RRV) berücksichtigt, dass die RRV außerdem Bestimmungen enthält, die von Absatz 1 nicht erfasst sind, z. B. die Euriborzinsen, Veräußerungspflichten nicht betriebsnotwendigen Vermögens, Veräußerung von Teilbetrieben etc.

Zu Absatz 3

Der Hinweis auf den Wegfall der Wirkungen der RRV bzw. die Kündigungsmöglichkeit hat klarstellende Funktion und soll den Einklang mit der Regelung des § 16 Abs. 3 DMBilG verdeutlichen.

Der Gesetzentwurf mit den von der Fraktion der FDP beantragten Änderungen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Die vom Haushaltsausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1

Die Neuformulierung dient der Klarstellung.

Zu § 2 Abs. 1 letzter Satz

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 bestimmt, dass die sog. steuerfreien Auslandseinkünfte in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen sind. Auch diese tragen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens bei.

Zu § 2 Abs. 4

Die Änderung enthält die redaktionelle Anpassung des Gesetzestextes an die Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu § 2 Abs. 5

Die Ergänzung dient der Gleichstellung von Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften in Bezug auf die Be-

handlung von Vergütungen für die Tätigkeiten eines Gesellschafters im Dienste der Gesellschaft sowie von Vergütungen für das zur Verfügung stellen von Darlehen und von Wirtschaftsgütern (z. B. Grundvermögen). Zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen der Gesellschaftsvergütungen sieht § 9 eine Ermächtigung vor, die Angemessenheit in einer Verordnung zu regeln.

Zu § 3 Abs. 1

Ein Abführungsprozentsatz in Höhe von 55 % trägt der Zielstellung des Gesetzes besser Rechnung als der ursprüngliche Prozentsatz von 65 %, weil er den Unternehmen in der Zukunft einen größeren Spielraum für Investitionen lässt. Gerade die zeitgleich beschlossene Agrarreform macht in erheblichem Umfang Anpassungen der Landwirtschaftsbetriebe notwendig, die in der Regel gegenüber der Ausgangssituation einen erhöhten Investitionsaufwand erfordern, um weiter wettbewerbsfähig zu bleiben. Zudem dürfte es in vielen Fällen leichter sein, einen aufgrund des niedrigeren Prozentsatzes von 55 % errechneten Ablösebetrag durch Banken fremd zu finanzieren. Damit wird ein Punkt aus der Anhörung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 22. März aufgegriffen.

Zu § 7 Abs. 1

Mit der Ergänzung soll sichergestellt werden, dass Kreditnehmer mit geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und einem entsprechend geringen Barwert der künftigen Zahlungen auf die Rangrücktrittsvereinbarung zumindest einen Ablösebetrag zahlen, der dem Barwert der aufgrund der Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung zukünftig ersparten Aufwendungen entspricht. In den gemäß § 9 Abs. 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen sollen zur Vereinfachung hinsichtlich der ersparten Kosten der Wirtschaftsprüfung für vergleichbare Fallgruppen (Unternehmen mit oder ohne Pflichtprüfung des Jahresabschlusses) einheitliche pauschale Sätze festgelegt werden.

Zu § 7 Abs. 2

Da es bei der Barwertberechnung um eine Kapitalisierung von Zahlungen geht, die über einen außerordentlich langen künftigen Zeitraum anfallen (in Extremfällen mehr als 100 Jahre) können, ist eine stichtagsbezogene und damit von der jeweiligen Zinssituation abhängige Bestimmung des Abdiskontierungszinssatzes nicht sachgerecht. Um Schwankungen auszugleichen, soll daher bei der Barwertberechnung der Durchschnitt der im Zeitraum von August 1997 bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 im Amtsblatt der Europäischen Union für Zwecke der gemeinschaftlichen Kontrolle staatlicher Beihilfen veröffentlichten Referenzzinssätze angewendet werden. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des Durchschnittszinssatzes dieses Zeitraumes auch der zukünftigen Entwicklung des Referenzzinssatzes entsprechen wird.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 3

Für die Beurteilung der Anträge sind Angaben des Kreditnehmers sowohl zum bisherigen als auch zum beabsichtigten Investitionsverhalten erforderlich. Dies wird durch den umfassenderen Begriff „Investitionsübersicht“ klargestellt.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 6

Da die Aufbewahrungsfristen für die DM-Eröffnungsbilanz in der Regel abgelaufen sind, wird auf die Angaben verzichtet.

Zu § 8 Abs. 2 Nr. 7

Richtigstellung.

Die in den Rangrücktrittsvereinbarungen festgelegte Verpflichtung zum Einsatz nicht betriebsnotwendiger Anlagegüter zur Selbstentschuldung erfasst Veräußerungsvorgänge seit Abschluss der Rangrücktrittsvereinbarungen.

Zu § 9 Abs. 2

Klarstellung, dass es sich bei der Ablösung um eine freiwillige Vereinbarung handelt, zu der weder der Kreditnehmer noch die Gläubigerbank einseitig – z. B. im Wege von gerichtlichen Feststellungsklagen – gezwungen werden kann.

Zu § 9 Abs. 3

Klarstellung, dass zur Abdeckung der den Gläubigerbanken entstehenden Kosten für die Antragsprüfung und die Auflösung der Rangrücktrittsvereinbarung Entgelte in banküblicher Höhe verlangt werden können.

Zu § 9 Abs. 4

Die Regelung enthält die Ermächtigung, die Angemessenheit zu § 2 Abs. 5 (neu) zu regeln.

Zu § 12 Abs. 2

Folgeänderung.

Die Neuformulierung dient der Klarstellung.

Zu § 13

Das Inkrafttreten wird nunmehr in Artikel 7 geregelt. Um Regelungen mit Übergangscharakter von Regelungen der erstmaligen Anwendung rechtsförmlich korrekt zu trennen, wird der bisherige § 13 aufgeteilt. Außerdem soll die Anwendung der Vorschriften der §§ 2, 3 und 12 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. Juni 2004 beginnen, sichergestellt werden.

Zu § 14

Folgeänderung.

Weiter wird klargestellt, dass sich die Übergangsregelung auf das erste Geschäftsjahr bezieht, das nach dem 30. Juni 2004 beginnt.

Zu Artikel 2

Zu § 36

Die Paragrafenüberschrift ist einzufügen, da sie bislang fehlte.

Zu § 36 Abs. 1 bis 3

Die bußgeldbewehrten Vorschriften – § 36 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BBankG – wurden dahingehend konkretisiert, dass die jeweiligen Handlungen un-

verzüglich durchzuführen sind. Dadurch werden mögliche Unsicherheiten bezüglich der Anwendung dieser Vorschriften in der Praxis vermieden.

Zu § 36 Abs. 4

Die Neuformulierung der Bußgeldvorschrift konkretisiert zum einen den Tatbestand der ordnungswidrigen Handlung und passt die Vorschrift gleichzeitig an die heutige Bewehrungstechnik im Nebenstrafrecht an.

Zu Artikel 3

Zu § 46a

Der Rat der Europäischen Union hat am 20. Dezember 2002 die Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten verabschiedet (ABl. EG Nr. L 358 S. 28 vom 31. Dezember 2002); sie wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 101/2004 der Kommission vom 21. Januar 2004 (ABl. EU Nr. L 15, S. 20). Die Verordnung setzt den von den Vereinten Nationen initiierten Kimberley-Prozess um und beinhaltet für den Handel mit Rohdiamanten im Verhältnis zu Drittländern eine Zertifizierungs- und Prüfungspflicht.

Artikel 19 Abs. 4 der Verordnung sieht vor, dass die zuständigen nationalen Behörden („Gemeinschaftsbehörden“) die entstandenen Kosten für die Ausstellung des Zertifikats und die Prüfung der Diamanten beim Einführer bzw. Ausführer erheben können. In Deutschland sind eine oder mehrere Zolldienststellen zuständig. Mit der Einführung der Änderung werden die zuständigen Zolldienststellen ermächtigt, für die erforderliche Einbeziehung von unabhängigen Sachverständigen Auslagen sowie für die Ausstellung und Nachprüfung der Zertifikate von den Antragstellern Gebühren in Höhe der entstandenen Kosten zu verlangen.

Darüber hinaus können Auslagen auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), erhoben werden. Auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 Nr. 5 VwKostG in Verbindung mit § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) können Gebühren für die Tätigkeit der Gemeinschaftsbehörde und die Auslagen des Sachverständigen im Kostenbescheid getrennt ausgewiesen werden.

Zu Artikel 4

Zu § 2a Abs. 2

Nach derzeitiger Rechtslage gilt die Steuerbegünstigung für Bioethanol als Beimischungskomponente zu fossilem Kraftstoff nur dann, wenn das Bioethanol unvergällt eingesetzt

wird. Diese Voraussetzung gilt nach dem Gesetzeswortlaut bislang nicht für die Verarbeitung von Bioethanol zu ETBE. Zur Fortführung des für die deutsche – im Aufbau befindliche – Bioethanolindustrie erforderlichen Außenschutzes ist es geboten, Bioethanol für die ETBE-Herstellung ebenfalls nur in unvergällter Form zu begünstigen. Die Ergänzung dient damit der Klarstellung des gesetzgeberischen Willens.

Zu § 25 Abs. 3d Satz 2

Die beihilferechtliche Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die mineralölsteuerliche Begünstigung von hocheffizienten Gas- und Dampfturbinenanlagen (GuD-Anlagen) mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 57,5 %, in der unter anderem der begünstigungsfähige Errichtungszeitraum auf drei Jahre und drei Monate festgeschrieben wurde, ist am 11. Dezember 2002 erteilt worden. Demnach endet der begünstigungsfähige Errichtungszeitraum am 10. März 2006. Über die Methoden zur Ermittlung des elektrischen Wirkungsgrades wurde erst mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Mineralölsteuerdurchführungsverordnung vom 11. November 2003 (BGBl. I S. 2277) Konsens erzielt. Mangels Rechtssicherheit wurden deshalb in diesem Zeitraum keine Investitionsentscheidungen getroffen. Damit hocheffiziente GuD-Kraftwerke mit einem elektrischen Wirkungsgrad von mindestens 57,5 % realisiert werden können, sollte der begünstigungsfähige Errichtungszeitraum (Zeitfenster) entsprechend verlängert werden. In die Fristverlängerung um ein Jahr und sechs Monate wurde die Dauer dieses Gesetzgebungsverfahrens mit einbezogen.

Zu Artikel 5

Zu § 47b Abs. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 25 Abs. 3d Satz 2 MinöStG, wonach der Errichtungszeitraum für hocheffiziente GuD-Kraftwerke von bislang drei Jahren und drei Monaten um ein Jahr und sechs Monate auf vier Jahre und neun Monate verlängert wird.

Zu Artikel 6

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Inkrafttreten von Artikel 4 Nr. 2 sowie den Artikeln 5 und 6 ist abhängig von der Erteilung einer beihilferechtlichen Genehmigung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Berlin, den 28. April 2004

Ilse Aigner
Berichterstatlerin

Ernst Bahr (Neuruppin)
Berichterstatler

Franziska Eichstädt-Bohlig
Berichterstatlerin

Jürgen Koppelin
Berichterstatler

